

Informationsblatt

zur Einführung einer "getrennten" Abwassergebühr

Sehr geehrte/r Grundstückseigentümer/in,

auf der Grundlage geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen hat der Gemeinderat Segnitz beschlossen, die sogenannte "getrennte Abwassergebühr" einzuführen. Die Einführung dieses flächenbezogenen Gebührenmaßstabes zum 01.01.2021 soll nach den Vorgaben der Rechtsprechung zu einer größeren Gebührengerechtigkeit führen. Zwischenzeitlich sind die umfangreichen Vorarbeiten für diese Maßnahme bereits angelaufen. Wie Sie der beiliegenden Einladung entnehmen können, finden in der Zeit vom 28. und 29. Oktober 2020 eigens dafür eingerichtete **Bürgersprechstunden** statt.

Zu einer ersten allgemeinen Vorabinformation sollen nachfolgende Erläuterungen dienen:

1. Was ist die gesplittete Abwassergebühr?

Derzeit werden die Abwassergebühren nach dem Frischwasserverbrauch ermittelt. Verbrauchten Sie im Jahr z. B. 100 m³ Frischwasser, so zahlten Sie auch für 100 m³ die Gebühren für das Abwasser. Unberücksichtigt blieb bislang das ebenfalls eingeleitete Regen- bzw. Niederschlagswasser. Egal ob große Flächen befestigt waren und in die Kanalisation eingeleitet wurden oder ob das Niederschlagswasser versickert, die Grundlage für die Abwassergebühr war der Verbrauch des bezogenen Frischwassers, abgelesen an der Wasseruhr. Dies führte dazu, dass der Besitzer eines Eigenheims oft mehr Abwassergebühren zahlte als der Betreiber eines Einkaufsmarktes mit großen befestigten Parkplätzen, da hier oft nur geringe Frischwassermengen (z. B. für Personal-Toiletten etc.) benötigt wurden. Die hier eingeleiteten Mengen an Niederschlagswasser waren jedoch mehrfach höher als beim Einfamilienhaus. Da auch für die Behandlung des Niederschlagswassers hohe Unterhaltskosten im Kanalnetz und für die Kläranlage bzw. bei der Regenwasserbehandlung anfallen, werden künftig die Kosten für das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser getrennt (= getrennte Gebühren). Die Gebühren für das Schmutzwasser werden weiterhin wie auch bisher über den Frischwasserverbrauch (= Wasseruhrablesung) ermittelt. Für die Niederschlagswassergebühren müssen künftig die bebauten und befestigten Flächen der Grundstücke betrachtet werden.

2. Muss der Grundstückseigentümer auf Grund der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr mehr bezahlen?

Die Gesplittete Gebühr bedeutet grundsätzlich keine Gebührenerhöhung. Die Summe der von allen Grundstücksbesitzern und Wasserverbrauchern erhobenen Gebühren erhöht sich nicht. Die Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers werden künftig lediglich getrennt ermittelt. Ob die gesamten Gebühren für die Abwasserbeseitigung nach Einführung des gesplitteten Maßstabes für den Einzelnen ansteigen oder sinken werden, hängt damit zusammen, wie hoch die Schmutzwassermenge (Wasserverbrauch) ist und in welchem Maß versiegelte und in das kommunale Entwässerungssystem einleitende Flächen auf dem Grundstück vorhanden sind.

3. WAS ändert sich für WEN?

Eigentümer großflächiger Grundstücke mit großen, versiegelten und an das kommunale Entwässerungssystem angeschlossenen Flächen bei gleichzeitig wenigen Bewohnern haben mit steigenden Gebühren zu rechnen, ebenso Eigentümer mit großflächiger Hallen und Industriebetriebe mit zugleich geringem Trinkwasserverbrauch. Eigentümer von Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften sowie Bewohner von Geschossbauten können mit nahezu unveränderten oder eher mit leicht sinkenden Gebühren rechnen.

4. Wie hoch sind die künftigen Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren?

Die vorläufige Gebühr für das Schmutzwasser beträgt 3,27 € pro m³ Schmutzwasser. Die vorläufige Niederschlagswassergebühr beträgt 0,23 € pro m² gebührenpflichtiger Fläche. Die endgültigen Gebührensätze werden nach Einarbeitung aller Änderungsanträge mit dem Satzungsbeschluss der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung Ende des Jahres bekanntgegeben.

5. Was ist eine bebaute oder befestigte Fläche?

Als **bebaut** gelten alle Flächen, die mit einem Gebäude (Wohn- u. Geschäftshaus, Fabrikhalle, Lagerhalle, Schuppen, Garagen etc.) bebaut sind sowie mit sonstigen Überdachungen (Carports, Vordächer etc.) überbaute Flächen. Die

Flächen können aus Bauplänen ermittelt oder selbst gemessen werden (Dachneigungen bleiben unberücksichtigt). Als befestigt gelten alle Flächen, die so verdichtet wurden, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht mehr vorhanden ist und auf die Baustoffe aufgebracht wurden. Hierzu zählen u. a. betonierte und asphaltierte Flächen, Pflasterflächen (auch mit Fugenabstand), Rasengittersteine, Ökopflaster, verdichtete Kies- und Schotterflächen. Grundsätzlich wird zwischen bebauten und befestigten Flächen nicht unterschieden. Ebenfalls erfolgt keine Unterscheidung nach materialspezifischen Abflussbeiwerten, d. h. vom Abflussverhalten werden z. B. Schotterflächen und Asphaltflächen gleich behandelt. Entscheidend ist nur, ob das Niederschlagswasser von diesen Flächen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.

6. Was zählt zur "öffentlichen Entwässerungseinrichtung"?

Zur "öffentlichen Entwässerungseinrichtung" zählen die gesamte Kanalisation (Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanalisation, Verrohrungen) sowie die Kläranlage. Zudem zählen hierzu auch Sonderbauwerke, wie z.B. Regenrückhaltebecken oder Regenüberlaufbecken (sog. Mischwasserbehandlungsanlagen).

7. Wann wird Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet?

Niederschlagswasser kann **direkt** über vorhandene Anschlüsse in die öffentliche Entwässerungseinrichtung oder auch **indirekt** eingeleitet werden. Eine indirekte Einleitung kann auch durch oberirdisches Ableiten erfolgen.

Beispiel: Niederschlagswasser fließt aufgrund eines Gefälles über befestigte oder bebaute Flächen eines Grundstückes auf eine öffentliche Straße und gelangt von dort aus über die Straßenentwässerung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung. Als **nicht angeschlossen** gelten bebaute und befestigte Flächen, bei denen das Niederschlagswasser auf unbefestigten Flächen abläuft und dort versickert.

8. <u>Ist es ein Unterschied, ob mein Grundstück an einen Mischwasserkanal oder an ein Trennsystem angeschlossen ist?</u> Hinsichtlich der Berechnung der Gebühren nicht. Das Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalisation ist entscheidend (abflusswirksame Fläche). Es spielt keine Rolle, an welche Art der öffentlichen Entwässerungseinrichtung das Grundstück angeschlossen ist.

9. Werden zukünftige Veränderungen der Flächen berücksichtigt?

Wenn sich angeschlossene Flächen auf Ihrem Grundstück in Zukunft ändern sollten, z.B. durch Entsiegelung von Teilflächen oder Versiegelung neuer Flächen, muss dies der Veranlagungsstelle schriftlich mitgeteilt werden. Diese werden in unsere Datenbank eingearbeitet und bei der nächsten Gebührenveranlagung berücksichtigt.

10. Grundstücksabflussbeiwert / Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche

Der Grundstücksabflussbeiwert gibt den zu erwartenden Anteil der bebauten und befestigten Flächen der Gesamtgrundstücksfläche an. Ein Grundstücksabflussbeiwert von 0,3 bedeutet z. B., dass 30 % der Grundstückfläche bebaut oder befestigt sind. Diese Grundstücksabflussbeiwerte sind nach Bebauungsdichte gegliedert, wobei ein Grundstücksabflussbeiwert von 0,12 eine minimale Bebauungsdichte und ein Grundstücksabflussbeiwert von 0,9 eine maximale Bebauungsdichte bedeutet. Anhand von Luftbildern und der digitalen Flurkarte wurde bei den einzelnen Grundstücken im Gemeindegebiet der individuelle Versiegelungsgrad aus Dachflächen und befestigten Flächen ermittelt (Summe bebaute und befestigte Fläche: gesamte Grundstücksfläche = Zeile C untenstehende Tabelle) und der zutreffende Grundstücksabflussbeiwert (Zeile B untenstehende Tabelle) zugeordnet.

Dazu wurden folgende Grundstücksabflussbeiwerte vorgesehen:

| Α | Stufe | I | II | III | IV | ٧ | VI |
|---|---------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| В | Grundstücksabflussbeiwert (GAB) | 0,12 | 0,2 | 0,3 | 0,45 | 0,65 | 0,9 |
| С | Individueller Versiegelungsgrad | >0,09-0,15 | >0,15-0,24 | >0,24-0,36 | >0,36-0,54 | >0,54-0,75 | >0,75-1,00 |

Die **gebührenpflichtige Fläche** ergibt sich nun, indem die gesamte Grundstücksfläche mit dem jeweiligen Grundstücksabflussbeiwert (Zeile B) multipliziert wird. Diese ist bereits auf dem Erhebungsbogen eingetragen. Die gebührenpflichtige Fläche entspricht daher nicht der genauen angeschlossenen Fläche.

Aufgrund des gewählten Verfahrens mit den Grundstücksabflussbeiwerten kann es zu Abweichungen zwischen tatsächlich bebauten und befestigten Flächen und der ermittelten gebührenpflichtigen Fläche kommen. Wenn Ihre tatsächlich angeschlossene Fläche von dieser vorermittelten gebührenpflichtigen Fläche deutlich abweicht, das heißt, wird der individuelle Versiegelungsgrad (Zeile C) der jeweiligen Grundstücksabflussbeiwerte der zugeordneten Stufe unter- oder überschritten <u>oder</u> weicht die tatsächlich angeschlossene Fläche um mindestens 200 m² von der vorermittelten gebührenpflichtigen Fläche ab, so wird auf Antrag der Grundstückseigentümer oder ggf. von Amts wegen eine entsprechende Korrektur vorgenommen. Sollte der individuelle Versiegelungsgrad nicht größer als 0,09 sein, so wird als Einzelveranlagung die tatsächlich angeschlossene Fläche berechnet.

Beispiel:

> gesamte Grundstücksfläche (GFL): 600 m² > Grundstücksabflussbeiwert: 0,3 (GAB), Stufe III

- 600 m² (GFL) * 0,3 (GAB) = 180 m² gebührenpflichtige Fläche
 - a) <u>Die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche liegt zwischen</u> 147m² (147m²: 600m² = 0,25 individueller <u>Versiegelungsgrad, Zeile C) und 218m² (218 m²: 600m² = 0,36 individueller Versiegelungsgrad, Zeile C):</u>
 Da die Abweichung genau dem der Stufe zugeordneten individuellen Versiegelungsgrad (0,24 0,36, Zeile C in Tabelle) entspricht, kommt die vorermittelte gebührenpflichtige Fläche in Höhe von 180 m² zum Ansatz.
 - b) <u>Die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche liegt unter 147 m² bzw. über 218 m²:</u>
 Da durch die Abweichung der individuelle Versiegelungsgrad der Zone unter- bzw. überschritten wird, erfolgt auf Antrag bzw. von Amts wegen die Zuordnung zur niedrigeren Stufe II bzw. zur höheren Stufe IV.

11. Wie kann Niederschlagswasser versickert werden?

Mit der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) wurden Bestimmungen erlassen, unter deren Einhaltung eine Niederschlagswasserversickerung in das Grundwasser erlaubnisfrei vorgenommen werden kann. Nach Art. 18 BayWG und den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) kann unter bestimmten Voraussetzungen auch gesammeltes Niederschlagswasser erlaubnisfrei in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Die Kreisverwaltungsbehörde kann, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten, für Einzelfälle die Erlaubnispflicht wiederherstellen oder weitergehende Anforderungen für das erlaubnisfreie Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser festsetzen. Bei Bedarf empfehlen wir zur Klärung verfahrenstechnischer Fragen bereits im Vorfeld Kontakt mit dem Landratsamt Kitzingen – Bereich Wasserrecht – aufzunehmen.

12. Wie werden Zisternen berücksichtigt?

Flächen, die an eine funktionsfähige und ordnungsgemäße Versickerungsanlage (Sickerschächte, Rigolen etc.) oder Zisternen <u>ohne</u> Überlauf angeschlossen sind, werden <u>nicht</u> zu den bebauten oder befestigten Flächen zugerechnet. Zisternen <u>mit</u> Überlauf und Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung werden dann gebührenmindernd berücksichtigt, wenn sie mit einer Brauchwassernutzung ausgestattet sind. Es wird ein Abzug gewährt, wenn die Zisterne eine Mindestgröße von 4 m³ hat. Der Abzug beträgt 10 m² pro vollem Kubikmeter Volumen der Zisterne unter dem Notüberlauf, aber maximal die daran angeschlossene Fläche. Dieser Abzug vermindert die gebührenpflichtige Fläche nach Punkt 5, hat aber keine Auswirkung auf die Ermittlung des Grundstücksabflussbeiwertes.

13. Wird die Niederschlagswassergebühr beim Sammeln von Regenwasser in Regentonnen trotzdem noch erhoben? Die Niederschlagswassergebühr für die betroffenen Flächen entfällt nur dann, wenn die entsprechenden Regenrohre von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung abgetrennt und fachgerecht verschlossen werden. Nur der Einbau von sogenannten Fallrohrklappen alleine kann nicht anerkannt werden.

14. Wo kann ich mich weiter informieren oder Fragen stellen?

Weitere Informationen gibt es online bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit unter : www.marktbreit.info/gemeinde-segnitz/bekanntmachungen, telefonisch unter 0931/30 40 84 927 oder persönlich zu den im Einladungsschreiben genannten Terminen im Dorfgemeinschaftshaus Segnitz, Im Schind 1, 97340 Segnitz

Segnitz, 19.10.2020

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Matterne 1. Bürgermeister